

# SATZUNG des Rad- und Motorsportclub Ölbronn

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Vermögensverwendung
- § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

## Satzung des Rad- und Motorsportclub Ölbronn e. V. im ADAC

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 09.08.1955 in Ölbronn/Enzkreis gegründete Club führt den Namen:  
Rad- und Motorsportclub Ölbronn e. V. im ADAC.

Er hat seinen Sitz in Ölbronn/Enzkreis und ist in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Nr. VR 552

- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Ziele

- I. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. §§ 52 ff.  
der Abgabenordnung.
- II. Der Club fördert den Rad- und Motorsport und führt hierzu insbesondere unter  
Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und  
Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation selbst Veranstaltungen  
durch.
- III. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen  
Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und  
Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und  
Mopedturniere.

- IV. Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- V. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- VI. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5  
Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens Euro 6,-- jährlich betragen.

§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a. Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,  
oder
  - b. Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7  
Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8  
Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Feststellung der Stimmliste
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahlen
  - f. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - g. Anträge mit Inhaltsangabe
  - h. Verschiedenes

§ 9  
Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreise die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Nordbaden. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
- b. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d. Auflösung des Clubs

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

- a. Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

## § 11

### Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 1. der Vorsitzende,
  - 2. der Stellvertrende Vorsitzende,
  - 3. der Schatzmeister,
  - 4. der Schriftführer,
  - 5. der Sportleiter
  - 6. der Jugendleiter
  - 7. der Beisitzer
  - 8. und weitere Beisitzer.

- II. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.  
  
Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, des ADAC Berlin-Brandenburg oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13  
Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14  
Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15  
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC-Luftrettung GmbH –München\* zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

\*Anm.: oder eine andere gemeinnützige Gliederung des ADAC.

§ 16  
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Ölbronn (zuständiges Amtsgericht).